

Pro Naturstein

Statuten genehmigt an der Generalversammlung vom 30. August 2024

<p>Art. 1 Name</p>	<p>Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für den Naturstein, kurz Pro Naturstein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.</p>
<p>Art. 2 Sitz</p>	<p>Der Vereinssitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.</p>
<p>Art. 3 Zweck und Ziel</p>	<p>Pro Naturstein bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Betreiben von Marketing für Naturstein aus der Schweiz und aus aller Welt. - Profilierung der Mitglieder als führende Experten für Naturstein.
<p>Art. 4 Mitgliederkategorien</p>	<p>a. Trägerverbände Verbände, die sich ausschliesslich oder teilweise in irgendeiner Form mit Naturstein befassen.</p> <p>b. Vollmitglieder Firmen, die zu einem wesentlichen Teil ihrer Betriebsaktivität Naturstein gewinnen, bearbeiten, verarbeiten, verlegen oder mit Naturstein respektive Produkten aus Naturstein handeln.</p> <p>c. Assoziierte Mitglieder Firmen, die zu einem wesentlichen Teil ihrer Betriebsaktivität Naturstein gewinnen, bearbeiten, verarbeiten, verlegen oder mit Naturstein respektive Produkten aus Naturstein handeln. Die Dienstleistungen von Pro Naturstein für Assoziierte Mitglieder sind gegenüber denjenigen für Vollmitglieder stark eingeschränkt und werden vom Vorstand bestimmt.</p> <p>d. Lieferanten Firmen, welche als Zulieferer / Lieferanten von Vollmitgliedern und Assoziierten Mitgliedern gelten und nicht als Vollmitglied oder Assoziiertes Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft Pro Naturstein aufgenommen werden können.</p> <p>e. Einzelmitglieder Personen oder Organisationen, welche mit der Branche verbunden sind und die Bestrebungen der Arbeitsgemeinschaft ideell oder finanziell zu unterstützen wünschen. Personen oder Organisationen, welche den Mitgliederkategorien Art. 4 a-d zugeordnet werden können, können nicht Einzelmitglieder werden.</p>
<p>Art. 5 Aufnahme</p>	<p>Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und zur Entrichtung der Jahresbeiträge.</p>

<p>Art. 6 Austritt, Ausschluss</p>	<p>Die Mitgliedschaft bei Pro Naturstein erlischt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres Ende Juni unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen - durch Geschäfts-Auflösung oder Tod - durch Ausschluss. <p>Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand.</p>
<p>Art. 7 Rekurs</p>	<p>Gegen den Ausschluss kann an die Generalversammlung rekurriert werden.</p>
<p>Art. 8 Anspruch auf Vereinsvermögen</p>	<p>Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.</p>
<p>Art. 9 Organe</p>	<p>Die Organe der Pro Naturstein sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generalversammlung (GV) - Vorstand - Revisoren
<p>Art. 10 Einberufung GV / a.o. GV</p>	<p>Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 20 Tagen einzuberufen auf Antrag der Generalversammlung, des Vorstandes oder 2/3 der Vollmitglieder. Im Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann verlangt werden, dass diese mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg durchzuführen ist.</p> <p>Die Generalversammlung kann in physischer Form, in der Form einer Videokonferenz und vergleichbaren Sitzungsformen sowie als Mischform (hybride Veranstaltung) durchgeführt werden.</p> <p>Anträge zuhanden der GV oder der a. o. GV sind der Geschäftsstelle bis spätestens 14 Tage im Voraus einzureichen. Einladungen sowohl per Post als auch per E-Mail sind gültig.</p>
<p>Art. 11 Stimmrecht, Delegierte</p>	<p>Der Delegierte der Trägerverbände im Vorstand hat an der Generalversammlung eine Stimme, um die Interessen aller Trägerverbände zu vertreten.</p> <p>Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.</p> <p>Assoziierte Mitglieder, Lieferanten und Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.</p>
<p>Art. 12 Abstimmung</p>	<p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in allen Organen von Pro Naturstein offen. Soweit die Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, ist für die Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, bei einer Beschlussfassung auf schriftlichem Weg die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid.</p>
<p>Art. 13 Zuständigkeiten GV</p>	<p>Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Präsidenten - Wahl der Vorstandsmitglieder - Wahl der Geschäftsstelle - Genehmigung des Jahresberichtes

	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigung der Jahresrechnung - Genehmigung der Mitgliederbeitragsordnung und der Mitgliederbeiträge - Genehmigung des Budgets - Genehmigung des Arbeitsprogramms - Änderung der Statuten - Auflösung der Pro Naturstein
Art. 14 Präsident	Der Präsident wird auf ein Jahr gewählt. Der Präsident vertritt zusammen mit der Geschäftsstelle Pro Naturstein nach außen. Er ist ermächtigt, Pro Naturstein im Inland und Ausland zu vertreten oder diese Aufgabe der Geschäftsstelle zu delegieren.
Art. 15 Vorstandsmitglieder	Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vollmitgliedern, einem Delegierten der Trägerverbände und dem Präsidenten. Alle Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand kann durch Beisitzer (ohne Stimmrecht) ergänzt werden.
Art. 16 Einberufung Vorstand	Die Einberufung des Vorstandes erfolgt im Auftrag des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern durch die Geschäftsstelle.
Art. 17 Beschlussfähigkeit Vorstand	Vorstandssitzungen können physisch, digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg (per Post oder per E-Mail) gefasst werden. Der Präsident hat Stichtscheid.
Art. 18 Zuständigkeiten Vorstand	Dem Vorstand fallen folgende Geschäfte zu: <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung - Überwachung der Finanzen - Festlegung des Arbeitsprogramms und Antragsstellung an die Generalversammlung - Festsetzung der Entschädigung etc. der Geschäftsstelle - Schaffung und Auflösung von Arbeitsgruppen - Aufnahme von neuen Mitgliedern - Ausschluss von Mitgliedern - Andere ihm von der Generalversammlung übertragene Geschäfte.
Art. 19 Geschäftsstelle	Die Geschäftsstelle braucht weder einem Trägerverband noch der Pro Naturstein als Mitglied anzugehören. Sie arbeitet nach Weisungen des Vorstands und stellt die grundlegenden Sekretariatsdienstleistungen des Vereines sicher.
Art. 20 Revisionsstelle	Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren oder eine externe Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Die Revisoren haben die Buchhaltung jährlich zu prüfen und zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
Art. 21 Einnahmen	Pro Naturstein finanziert sich über die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen. Vollmitgliedern, Assoziierten Mitgliedern und Lieferanten steht die Möglichkeit offen, auf ihrem Materialeinkauf bei Lieferanten

	von Natursteinen, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsmitteln einen so genannten «Lieferanten-Batzen» zu erheben. Die durch diesen Abzug generierten Ersparnisse werden vollumfänglich der Arbeitsgemeinschaft Pro Naturstein überwiesen und ausschliesslich für die Werbung für den Naturstein eingesetzt. Die Detailformalitäten sind in einem separaten Reglement geregelt.
Art. 22 Festsetzung Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
Art. 23 Fälligkeiten Mitgliederbeiträge	Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.
Art. 24 Zeichnungsberechtigung	Pro Naturstein wird rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder durch die Kollektivunterschrift eines Mitglieds des Vorstandes und des Geschäftsführers. Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung kann der Vorstand für spezielle Aufgaben die Unterschriftsberechtigung anders regeln und auch Einzelunterschrift erteilen.
Art. 25 Haftung Mitglieder	Für die Verbindlichkeiten der Pro Naturstein haftet einzig das Vereinsvermögen.
Art. 26 Statutenänderungen	Statutenänderungen erfordern ein Mehr von zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
Art. 27 Auflösung Verein	Zu einer Auflösung der Pro Naturstein sind zwei Drittel der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich.
Art. 28 Auflösung Vermögen	Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung der Pro Naturstein entscheidet die Generalversammlung im Sinne von Art. 3 dieser Statuten.

Statuten genehmigt an der Generalversammlung vom 30. August 2024

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden bereinigt und einstimmig in Kraft gesetzt an der Gründungsversammlung vom 16. August 1984 in Egerkingen unter Anwesenheit folgender Herren:

- Arnold Zubler, Präsident des VSM, 5502 Hunzenschwil AG
- Martin Bader, Präsident des VSNPP, 8162 Steinmaur ZH
(vertritt auch Markus Villiger, Vizepräsident VSNPP, 6055 Alpnach-Dorf OW)
- Emilio Stecher, Vizepräsident VSM, 6037 Root LU
- Peter Schär, Obmann Bau VSM, 3172 Niederwangen BE
- Hans Zutter, Obmann Werbung VSM, 3001 Bern BE
- F. Isler, Mitglied VSM, 4018 Basel
(Vertreter von Hans Ugolini, Kassier VSM, 4242 Laufen BE)
- Dr. Peter Eckardt, Mitglied VSM, 8034 Zürich ZH
- Jürg Holinger, Mitglied VSM, 4410 Liestal BL
- Rolf Schibler, Initiant Pro Naturstein, 3012 Bern

Ratifizierung

- a) Die Ratifizierung dieser Statuten durch den Verband Schweizerischer Marmor- und Granitwerke VSM, am 13.3.1985 umbenannt in Naturstein Verband Schweiz NVS, erfolgte **am 13.03.1985**
- b) Die Ratifizierung dieser Statuten durch den Verband Schweizerischer Naturbaustein- und Pflasterstein-Produzenten VSNPP erfolgte **am 15.06.1985**

Statuten-Änderungen

- a) An der Generalversammlung vom 3.9.1986 erfolgte die Statuten-Änderung Art. 3.
- b) An der Generalversammlung vom 9.9.1987 erfolgte die Statuten-Änderung Art. 5, Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 17, Art. 28, Art. 31 und Art. 32.
- c) An der Generalversammlung vom 16.9.2005 erfolgte eine Gesamtrevision der Statuten.
- d) An der Generalversammlung vom 12.10.2007 erfolgte die Statuten-Änderung Art. 3, Art. 5, Art. 7.
- e) An der Generalversammlung vom 28.08.2009 erfolgte eine Totalrevision der Statuten.
- f) An der Generalversammlung vom 24.08.2010 erfolgte die Statuten-Änderung Art. 17, Art. 18, Art. 29
- g) An der Generalversammlung vom 30.08.2024 erfolgte eine Totalrevision der Statuten.

Bern, 30. August 2024 JD/MS